

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (08/2025)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Für alle Bestellungen der ALD Vacuum Technologies GmbH („ALD-VT“) über den Verkauf und die Lieferung von Produkten („Produkten“) und die Erbringung von Leistungen („Leistungen“) durch den Lieferanten („Lieferant“) an ALD-VT gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen („EKB“).
- 1.2 Die EKB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen für Produkte oder Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass ALD-VT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss. Über Änderungen der EKB wird ALD-VT den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese EKB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALD-VT ihrer Geltung ausdrücklich in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail und Fax) („schriftlich“) zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ALD-VT in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen an den Lieferanten vorbehaltlos vorbehält.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen EKB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung von ALD-VT maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten ALD-VT gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen oder Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Alle vertragsrelevanten Unterlagen, Anzeigen und Erklärungen, einschließlich Rechnungen, müssen zumindest folgende Informationen enthalten: Bestellnummer(n), Empfangsstelle und/oder Leistungsort, vollständige Bezeichnung des Produktes und/oder der Leistung, Mengen, Mengeneinheiten und – bei EU-interner Lieferung – USt.-ID-Nr. des Lieferanten.

2. BESTELLUNGEN/ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 2.1 Bestellungen von ALD-VT sind nur verbindlich, wenn sie von ALD-VT schriftlich erteilt werden.
- 2.2 Die schriftliche Bestellung von ALD-VT kann der Lieferant binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab Zugang annehmen, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes, insbesondere eine kürzere Bindungsfrist an das Angebot, ergibt.
- 2.3 Die Annahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch durch vorbehaltlose Lieferung der in der Bestellung genannten Produkte bzw. vorbehaltlose Erbringung der in der Bestellung genannten Leistungen erfolgen. Mit Annahme der Bestellung kommt ein Vertrag zwischen ALD-VT und dem Lieferanten zustande. Erfolgt die Annahme verspätet, ist die Bestellung abgelehnt. Eine verspätete Annahmeerklärung ist dann ein bindendes Angebot des Lieferanten.
- 2.4 Angebote des Lieferanten sind für ALD-VT kostenlos. Insbesondere erfolgt keine Vergütung oder Kostenerstattung für Besuche, die Erstellung von Kostenvorschlägen, Projektstudien oder andere den Vertragsschluss vorbereitende Unterlagen.

3. VERTRAGSLEISTUNGEN

- 3.1 Die Produkte und Leistungen („Vertragsleistungen“) müssen (i) den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen („Spezifikationen“), (ii) den einschlägigen Regeln von Fach- und Berufsverbänden und den einschlägigen Branchenstandards, (iii) dem Stand der Technik sowie (iv) sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und etwaigen im Vertrag benannten Ländern, insbesondere zu Gesundheit, Produktsicherheit, Umweltschutz und Stoffverboten, entsprechen.
- 3.2 Die Vertragsleistungen müssen frei von Rechten Dritter sein, insbesondere frei von (i) Urheberrechten, Patenten, Rechten an Erfindungen und Gebrauchsmustern, Markenrechten, Designrechten oder sonstigen (gewerblichen) Schutzrechten (insgesamt „Schutzrechte“) Dritter sowie (ii) Pfandrechten und sonstigen Sicherungsrechten Dritter.
- 3.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALD-VT nicht berechtigt, die Vertragsleistungen zu ändern, insbesondere technische, konstruktionsbedingte oder sonstige Änderungen an den Vertragsleistungen vorzunehmen.
- 3.4 ALD-VT ist jederzeit, auch nach Abschluss eines Vertrags, berechtigt, kostenfrei Änderungen an den Vertragsleistungen zu verlangen, soweit diese dem Lieferanten zumutbar sind. Dies gilt nicht, wenn sich durch die Änderungen der Kostenaufwand für den Lieferanten nachweislich um mehr als 5% gegenüber den ursprünglich vereinbarten Preisen erhöht; in diesem Fall kann ALD-VT Änderungen nur verlangen, wenn sie schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart wurden.

4. LEISTUNGSTERMINE/VERTRAGSSTRAFE

- 4.1 In der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungsfristen und Liefer- und Leistungstermine („Leistungstermine“) sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist (i) bei Produkten das Datum der von ALD-VT schriftlich abgegebenen Empfangsbestätigung und (ii) bei Leistungen der Zeitpunkt der Leistungserbringung und ggf. Abnahme am Leistungsort.
- 4.2 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ALD-VT zulässig.
- 4.3 Wenn der Lieferant von Umständen Kenntnis erlangt, aufgrund derer in der Bestellung angegebene Leistungstermine nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant ALD-VT unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung umgehend schriftlich darüber. Die in der Bestellung angegebenen Leistungstermine bleiben davon unberührt.
- 4.4 Versäumt der Lieferant die in der Bestellung angegebenen Leistungstermine, so kann ALD-VT neben der Erfüllung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des vereinbarten Preises (netto) für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens 5% des vereinbarten Preises (netto). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen weitergehenden Schadensersatz anzurechnen. Behält sich ALD-VT die Vertragsstrafe bei Annahme der Vertragsleistung nicht ausdrücklich vor, kann sie die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung an den Lieferanten geltend machen.

5. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN

- 5.1 Diese Ziffer 5 gilt nur für die Lieferung von Produkten.
- 5.2 Der Lieferant hat das Produkt gemäß DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift von ALD-VT („Empfangsstelle“) zu liefern. Bei Ablieferung an einer anderen Adresse darf ALD-VT nach freiem Ermessen die Lieferung ablehnen und (i) die Lieferung an die Empfangsstelle verlangen oder (ii) die Lieferung selbst und auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die Empfangsstelle durchführen. Weitere Rechte und Ansprüche von ALD-VT bleiben unberührt.
- 5.3 ALD-VT behält sich vor, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen nicht anzunehmen und die Produkte in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Sendet ALD-VT die Produkte nicht zurück, können sie nach Wahl von ALD-VT auf Kosten und Gefahr des Lieferanten von ALD-VT eingelagert werden; in diesem Fall bleiben die vereinbarten Zahlungsbedingungen jedoch unberührt.
- 5.4 Der Lieferant hat in der Bestellung angegebene Versandvorgaben von ALD-VT, z.B. zu Verpackung oder Gebindegrößen, zu beachten.
- 5.5 Die Verpackung ist im Preis mit inbegriffen. Auf Verlangen von ALD-VT hat der Lieferant die Verpackung nach Lieferung zurückzunehmen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren. In jedem Fall hat der Lieferant sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verpackungsgesetz, zu erfüllen.
- 5.6 Das Eigentum an den Produkten geht mit Lieferung auf ALD-VT über.
- 5.7 Sofern sich der Lieferant ausnahmsweise das Eigentum an den Produkten vorbehält, gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der betroffenen Produkte und hat gegenüber ALD-VT lediglich die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. ALD-VT ist in diesem Fall uneingeschränkt (i) zur Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Produkte sowie (ii) zu deren Verkauf, Vertrieb, Bewerbung und Vermarktung berechtigt.
- 5.8 ALD-VT ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 6.5 vorliegt. Sonstige gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- 5.9 Der Lieferant bestätigt ALD-VT auf Verlangen schriftlich, dass er die für die Produkte geltenden Anforderungen („Produktanforderungen“) einhalten kann, und überprüft die Produktanforderungen fortlaufend. Der Lieferant unterzieht die Produkte einer Warenausgangskontrolle und erstellt eine genaue Dokumentation (einschließlich Prüfberichten und Zertifikaten) davon („Qualitätsdokumentation“).
- 5.10 Der Lieferant bewahrt die Qualitätsdokumentation und alle bei den zuständigen Behörden einzureichenden Unterlagen ab ihrer Erstellung zehn (10) Jahre lang auf und stellt sie ALD-VT auf Verlangen zur Verfügung.
- 5.11 Bei (i) Fehlern oder Unrichtigkeiten der Spezifikationen oder (ii) Nichteinhaltung der Produktanforderungen durch den Lieferanten informiert der Lieferant ALD-VT unverzüglich schriftlich.
- 5.12 Der Lieferant hat eine Ersatzteilversorgung für die an ALD-VT gelieferten Produkte für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Ende der Serienproduktion der Produkte zu Preisen, die marktüblich und kommerziell angemessen sind, zu gewährleisten. Das Auslaufen der Serienproduktion ist ALD-VT mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen. ALD-VT ist jedoch nicht verpflichtet, Ersatzteile vom Lieferanten zu beziehen.

6. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

- 6.1 Diese Ziffer 6 gilt nur für die Erbringung von Leistungen.
- 6.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, erbringt der Lieferant die Leistungen als Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB.
- 6.3 Die Leistungen bedürfen der Abnahme, soweit es sich um Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt oder die Parteien eine Abnahme für sonstige Leistungen

vereinbaren.

64 ALD-VT ist berechtigt, einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache jederzeit zu kündigen. Dem Lieferanten stehen in diesem Fall die Rechte gemäß § 648 S. 2 und 3 BGB zu. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

65 Das Recht beider Parteien, Verträge über Leistungen außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für ALD-VT insbesondere vor, wenn:

i. der Lieferant eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist bzw. Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist;

ii. nicht offensichtlich unbegründete oder unzulässige Sicherungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten eingeleitet werden oder drohen und dies eine wesentliche Auswirkung auf die ordnungsgemäße Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrags sowie die diesbezügliche Risikobewertung des Lieferanten haben kann;

iii. beim Lieferanten ein Insolvenzgrund in Form der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO, der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO und/oder der Überschuldung gemäß § 19 InsO bzw. ein entsprechender Insolvenzgrund gemäß einer auf den Lieferanten anwendbaren vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts eintritt oder einzutreten droht;

iv. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt oder mangels Masse abgelehnt wurde; im Fall der Stellung eines Fremdsolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten liegt für ALD-VT ein wichtiger Grund zur Kündigung nur vor, wenn ein solcher Antrag nicht als offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen zurückgewiesen wird;

v. in Bezug auf den Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens oder auf die Nutzung gerichtlicher Restrukturierungsinstrumente (nach StaRUG oder einer auf den Lieferanten anwendbaren vergleichbaren Bestimmung ausländischen Rechts), einschließlich eines Moratoriums oder von Vollstreckungsschutzmaßnahmen, gestellt und ein solcher Antrag nicht als offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen zurückgewiesen wird;

vi. konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die begründete Zweifel an der Fähigkeit des Lieferanten aufkommen lassen, den zugrundeliegenden Vertrag ordnungsgemäß und vollständig zu erfüllen;

vii. eine wesentliche Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage des Lieferanten eintritt oder ein sonstiges Ereignis, das eine wesentliche Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage des Lieferanten befürchten lässt; oder

viii. eine Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse und/oder der wirtschaftlichen Kontrolle über den Lieferanten (*Change of Control*) eintritt, wenn dies negative Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung des zugrundeliegenden Vertrags sowie die diesbezügliche Risikobewertung des Lieferanten haben kann

6.6 Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

7. AUSFUHRKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN

7.1 Der Lieferant teilt ALD-VT mit der Annahmeerklärung alle Daten in Textform (einschließlich E-Mail und Fax) mit, die ALD-VT zur Einhaltung der ausfuhr-, import- und exportkontrollrechtlichen Bestimmungen benötigt, insbesondere:

i. alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich, falls anwendbar, der Export Control Classification Number (ECCN);

ii. die statistische Warennummer gemäß des aktuellen „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik“; und

iii. das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von ALD-VT angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferentiellen Ursprung.

7.2 Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Ziffer 7.1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die ALD-VT hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. PRODUKTANNAHME/RÜGEOBLEGENHEIT FÜR PRODUKTE

ALD-VT prüft bei der Lieferung von Produkten die Produkte unverzüglich nach Ablieferung auf offensichtliche Mängel (z.B. Minderungen, Transportschäden). Offensichtliche Mängel rügt ALD-VT dem Lieferanten binnen zehn (10) Werktagen. Sonstige Mängel rügt ALD-VT binnen vierzehn (14) Werktagen nach ihrer Entdeckung.

9. PREISE/RECHNUNGSSTELLUNG/ZAHLUNG

9.1 Die vereinbarten Preise („Preise“) sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nach den gesetzlichen Regelungen anfällt und in einer ordnungsgemäßen Rechnung gesondert ausgewiesen ist.

9.2 Mit den Preisen sind sämtliche Tätigkeiten, Arbeiten, Kosten und Aufwendungen des

Lieferanten sowie sämtliche Rechteerlässe im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen des Lieferanten vollständig abgegolten, soweit nicht anders vereinbart. Die Preise beinhalten zudem sämtliche Nebenkosten, insbesondere Verpackungskosten, Versicherungen und sonstige Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen des Lieferanten.

9.3 Der Lieferant hat ALD-VT nach Versendung des Produkts bzw. nach Erbringung der Leistung eine steuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung, welche die Informationen gemäß Ziffer 1.6 dieser EKB enthält, per Post oder E-Mail an „E-rechnung@ald-vt.de“ zu übermitteln. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant darf die Rechnungen nicht der Lieferung beifügen. Unzutreffende, unberechtigte oder sonstige unvollständige Rechnungen gelten als nicht zugegangen, bis sie entsprechend korrigiert oder ergänzt wurden. Sie können nach Wahl von ALD-VT zur Korrektur oder zur Neuausstellung an den Lieferanten zurückgesandt werden.

9.4 ALD-VT zahlt inhaltlich zutreffende und berechnete Rechnungen binnen vierzehn (14) Kalendertagen mit 3% Skonto, binnen einundzwanzig (21) Kalendertagen mit 2% Skonto oder binnen dreißig (30) Kalendertagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit Ablauf des Tages, an dem ALD-VT (i) sowohl die ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung als auch (ii) die Lieferung des Produkts an die Empfangsstelle erhalten bzw. die Leistung erhalten und ggf. abgenommen hat.

9.5 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Lieferanten die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Liefer- oder Leistungspflichten gefährdet ist (insbesondere wenn (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, (ii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten erfolgen oder (iii) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden oder Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist ALD-VT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht von ALD-VT, unter den Voraussetzungen des § 321 BGB die Leistung zu verweigern oder zurückzutreten, bleibt unberührt.

10. UNTERLAGEN/BEISTELLUNGEN

10.1 Überlässt ALD-VT dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung oder des Vertrags Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Vorlagen, Entwürfe, Grafiken, Designs, Texte, Fotografien, Abbildungen, Videos, (Produkt-) Muster, Konzepte oder sonstige Unterlagen („Unterlagen“), so verbleibt das Eigentum bei ALD-VT.

10.2 Stellt ALD-VT dem Lieferanten Material oder Teile zur Herstellung und/oder Lieferung des bestellten Produkts bzw. zur Erbringung der Leistungen zu Verfügung („Beistellungen“), sind diese vom Lieferanten vom sonstigen Eigentum getrennt zu verwahren und als Eigentum von ALD-VT zu kennzeichnen. Jede Verarbeitung oder Umwidmung von Beistellungen unternimmt der Lieferant für ALD-VT. Erfolgt diese mit fremden, nicht ALD-VT gehörenden Sachen oder werden die Beistellungen mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt ALD-VT das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Beistellungen. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Lieferant ALD-VT anteilig das Miteigentum.

10.3 Die für die vorstehende Eigentumsübertragung etwaig erforderliche Besitzübertragung wird schon jetzt durch die Abrede einer unentgeltlichen Verwahrung dieser Beistellungen durch den Lieferanten für ALD-VT ersetzt. ALD-VT ist berechtigt sich jederzeit zu üblichen Geschäftszeiten vor Ort beim Lieferanten von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Beistellungen zu überzeugen.

Im Rahmen der Verwahrung hat der Lieferant die Beistellungen sachgerecht mit derselben Sorgfalt, die der Lieferant zum Schutz seiner eigenen Gegenstände walten lässt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, zu behandeln und sie in gutem Zustand zu erhalten, sicher und trocken zu lagern, vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen sowie gegen Risiken wie Feuer, Wasserschäden und Diebstahl angemessen zu versichern. Zudem wird der Lieferant ALD-VT ein eigenes Forderungsrecht gegen den Versicherer einräumen.

10.4 Der Lieferant darf die Unterlagen von ALD-VT und Beistellungen ausschließlich für die Zwecke des betreffenden Vertrags und nur in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. Der Lieferant darf die Beistellungen ferner nicht verkaufen, verpfänden oder sicherungshalber übereignen oder Dritten in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums von ALD-VT an den Beistellungen weist der Lieferant auf das Eigentum von ALD-VT hin. Über sämtliche Vorfälle in Bezug auf die Beistellungen ist ALD-VT unverzüglich schriftlich zu informieren.

10.5 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Verlusts, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Beistellungen ab ihrer Übergabe bis zur Rückgabe an ALD-VT.

10.6 Der Lieferant hat die Unterlagen von ALD-VT und Beistellungen auf Verlangen von ALD-VT, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsverbindung, an ALD-VT zurückzugeben.

10.7 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die der Lieferant zu Vertragszwecken anfertigt und ALD-VT gesondert in Rechnung stellt, gelten als Vertragsleistungen und übereignet der Lieferant mit Zahlung an ALD-VT.

11. RECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

11.1 „Arbeitsergebnisse“ sind alle im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen

entwickelten, geschaffenen, erbrachten und/oder sonst bereitgestellten Arbeitsprodukte, Werke, Entwicklungen, Erfindungen und sonstigen Ergebnisse, jeweils einschließlich etwaiger Vorstufen sowie etwaigen Entwurfs- und Dokumentationsmaterials, die der Lieferant (i) im Auftrag, auf Anweisung oder auf sonstige Veranlassung von ALD-VT und/oder (ii) unter Verwendung von Beistellungen, ALD-VT Unterlagen oder IP-Rechten von ALD-VT im Rahmen der Bestellung oder des Vertrags für ALD-VT entwickelt, herstellt, erbringt und/oder sonst bereitstellt.

- 112 „**IP-Rechte**“ bezeichnet sämtliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Positionen, einschließlich von (i) Urheberrechten und urheberrechtlichen Nutzungsrechten, insbesondere jegliche Rechte an Software (einschließlich zugrundeliegender Algorithmen und Dokumentation), Kompilierungen, Datenbankwerken und Datenbanken gemäß dem Urheberrechtsgesetz, (ii) Rechten an Erfindungen und Patenten, Designs, Gebrauchsmustern, Marken und sonstigen Kennzeichen, (iii) Rechten an Know-How, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sowie (iv) etwaigen sonstigen Rechten geistigen und gewerblichen Eigentums, jeweils unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht, und einschließlich etwaiger Anmeldungen.
- 113 Mit Herstellung der Arbeitsergebnisse geht das Eigentum auf ALD-VT über. Der Lieferant erklärt schon jetzt das Angebot zur Übereignung dieser Arbeitsergebnisse, das ALD-VT hiermit annimmt; Ziffer 10.3 gilt entsprechend.
- 114 Der Lieferant räumt ALD-VT die nicht-ausschließlichen, übertragbaren, weltweiten, unbefristeten Nutzungsrechte ein, die Arbeitsergebnisse für die vereinbarten und/oder die im Vertrag vorausgesetzten Zwecke zu nutzen. ALD-VT ist berechtigt, Unterlizenzen an beauftragte Dritte sowie an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu erteilen, soweit es für die vorstehenden Zwecke erforderlich ist. Weitergehende oder abweichende Regelungen zu Nutzungsrechten können im Vertrag vereinbart werden. ALD-VT nimmt die Einräumung von Nutzungsrechten an.
- 115 Die vorstehende Nutzungsrechteinräumung berechtigt ALD-VT, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch beauftragte Dritte auf sämtliche derzeit bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten; insbesondere darf ALD-VT die Arbeitsergebnisse bearbeiten, verändern und umgestalten sowie im Original oder in bearbeiteter, veränderter oder umgestalteter Form, entgeltlich oder unentgeltlich, auf einem beliebigen Medium oder sonstiger technischer Einrichtung, in digitaler oder analoger Weise vervielfältigen, verbreiten, veröffentlichen, öffentlich zugänglich machen oder sonst öffentlich und nicht-öffentlich wiedergeben (einschließlich im Wege des Verkaufs, der Miete, des Leasing, der Leihe und sonstigen Formen von Rechtsgeschäften), und diese Handlungen von beauftragten Dritten vornehmen lassen. Die Nutzungsrechteinräumung umfasst ferner das Recht von ALD-VT, die Arbeitsergebnisse künftig auf derzeit noch nicht bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten, oder diese Rechte durch beauftragte Dritte wahrnehmen zu lassen.
- 116 Sofern der Lieferant Vertragsleistungen im Bereich Engineering erbringt, gelten – soweit nicht anders vereinbart – für etwaige individuell für ALD-VT entwickelte, geschaffene, erbrachte und/oder sonst bereitgestellte Arbeitsergebnisse (wie etwa Konstruktionspläne, Konzepte, Modelle, Schemata, Verfahren, Designs, Spezifikationen, Zeichnungen, Gestaltungen, Skizzen, Illustrationen wissenschaftlicher oder technischer Natur, sonstige technische Dokumentation) (**„Engineering Arbeitsergebnisse“**) folgende spezielle Bestimmungen: Sämtliche IP-Rechte an den Engineering Arbeitsergebnissen stehen ALD-VT vollumfänglich und ausschließlich zu. Der Lieferant überträgt hiermit sämtliche IP-Rechte an den Arbeitsergebnissen auf ALD-VT; soweit eine vollständige Übertragung aus Gründen zwingenden Urheberrechts nicht möglich ist, räumt der Lieferant ALD-VT hiermit die exklusiven, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten, frei übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte an den Engineering Arbeitsergebnissen zur uneingeschränkten Nutzung und Verwertung ein. Ziffer 11.5 gilt insoweit entsprechend. ALD-VT ist berechtigt, die in den Arbeitsergebnissen verkörperten Produkte, Ergebnisse, Prozesse und Verfahren uneingeschränkt – selbst oder durch Dritte – zu nutzen, auszuführen, herzustellen, zu vermarkten und zu vertreiben. ALD-VT hat zudem das alleinige Recht, im eigenen Namen Patente an den Engineering Arbeitsergebnissen anzumelden und/oder die Engineering Arbeitsergebnisse durch etwaige sonstige gewerbliche Schutzrechte schützen zu lassen; der Lieferant hat in diesem Zusammenhang alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und ALD-VT in angemessener Weise zu unterstützen. ALD-VT nimmt die Rechteübertragung bzw. Einräumung von Nutzungsrechten an.
- 117 Soweit die Engineering Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise durch IP-Rechte geschützt sind, die nachweislich bereits vor Abschluss des Vertrages zwischen ALD-VT und dem Lieferanten bestanden oder nach Vertragsschluss an Ergebnissen entstehen, die vom Lieferanten außerhalb des Vertrages mit ALD-VT (und ohne Verwendung von IP-Rechten, Unterlagen oder Beistellungen von ALD-VT) geschaffen wurden (**„vorbestehende IP-Rechte“**), und die Engineering Arbeitsergebnisse vom Lieferanten nicht exklusiv für ALD-VT erstellt wurden, sondern auch für andere Kunden zum Einsatz kommen, räumt der Lieferant ALD-VT hiermit an den durch vorbestehende IP-Rechte geschützten Teilen der Engineering Arbeitsergebnisse nicht-ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein, soweit dies zur uneingeschränkten Nutzung und Verwertung der Engineering Arbeitsergebnisse erforderlich ist. Ziffer 11.5 gilt insoweit entsprechend. ALD-VT nimmt die Rechteinräumung an. Der Lieferant hat ALD-VT auf etwaige vorbestehende IP-Rechte an gemäß dem Vertrag bereitzustellenden Engineering Arbeitsergebnissen der Vertragsleistungen bei Beginn der Vertragsbeziehung hinzuweisen.

12. GEWÄHRLEISTUNG FÜR MÄNGEL

- 12.1 Bei Mängeln der Vertragsleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften; ALD-VT stehen die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt für eigene Vertragsleistungen des Lieferanten ebenso wie für Vertragsleistungen der von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung eingeschalteten Subunternehmer.
- 12.2 Ist die Vertragsleistung mangelhaft, kann ALD-VT nach ihrer Wahl die Erbringung einer mangelfreien Vertragsleistung (Ersatzleistung) oder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) verlangen. Sämtliche damit verbundene Kosten, insbesondere Ausbau-, Einbau-, Transport- und Arbeitskosten, trägt der Lieferant. Schlägt eine solche Nacherfüllung fehl, kann ALD-VT nach ihrer Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Vertrag rückgängig machen (Rücktritt). Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln von ALD-VT bleiben unberührt.
- 12.3 Gewährleistungsansprüche verjähren, soweit nicht längere gesetzliche Verjährungsfristen eingreifen, 36 Monate (i) nachdem ALD-VT das Produkt an der Empfangsstelle entgegengenommen hat bzw. (ii) nach Leistungserbringung und ggf. Abnahme.
- 12.4 Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mängelanzeige von ALD-VT bis zur schriftlichen Zurückweisung der Ansprüche durch den Lieferanten gehemmt.
- 12.5 Für im Rahmen der Nacherfüllung neu erbrachte Vertragsleistungen beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Ersatzleistung neu zu laufen, wenn nicht die Ersatzleistung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder ALD-VT nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte. Dasselbe gilt im Falle einer Nachbesserung, sofern es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.
- 12.6 Bei der Lieferung von Produkten gilt zudem die folgende Regelung:
- Erfüllungsort der Nacherfüllung ist nach Wahl von ALD-VT die Empfangsstelle, der Verwendungsort oder jeder sonstige Ort, an dem sich die Produkte aufgrund ihrer vertraglichen Bestimmung befinden.
 - Im Falle von Serienfehlern (Mängel derselben Art, die bei mindestens 2% der gelieferten Produkte auftreten) ist ALD-VT berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

13. GEWÄHRLEISTUNG BEI SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

- 13.1 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Vertragsleistungen stehen ALD-VT die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Sofern die Vertragsleistungen Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Lieferant auf Verlangen und nach Wahl von ALD-VT auf Kosten des Lieferanten (i) ALD-VT ein Nutzungsrecht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder (ii) die Vertragsleistungen in für ALD-VT zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Die Modifizierung erfolgt in Abstimmung mit ALD-VT. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist ALD-VT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 13.3 Darüber hinaus wird der Lieferant ALD-VT von sämtlichen Kosten, Aufwendungen und Schäden sowie von Ansprüchen Dritter, einschließlich der betreffenden Schutzrechtsinhaber, in diesem Zusammenhang freistellen, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellung beinhaltet auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- 13.4 Ansprüche nach dieser Ziffer 13 verjähren, soweit nicht längere gesetzliche Verjährungsfristen eingreifen, 36 Monate (i) nachdem ALD-VT das Produkt an der Empfangsstelle entgegengenommen hat bzw. (ii) nach Leistungserbringung und ggf. Abnahme.
- 13.5 Weitere Ansprüche von ALD-VT, etwa auf Schadensersatz einschließlich Ersatz entgangenen Gewinns, bleiben unberührt.
- 13.6 Wird ALD-VT wegen einer Verletzung eines Schutzrechts gemäß Ziffer 13.1 in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant einem Rechtsstreit auf Seiten von ALD-VT unter Übernahme sämtlicher angemessener Rechtsverfolgungskosten bei, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

14. COMPLIANCE

- 14.1 Der Lieferant hat bei der Erfüllung des Vertrags alle anwendbaren Gesetze, regulatorischen Anforderungen, Vorschriften und/oder Anordnungen und Industriestandards innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie dem in der Bestellung oder Spezifikation angegebenen Bestimmungsort einzuhalten.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption im Wirtschaftsleben, zum Schutz eines fairen Wettbewerbs, zum Verbot von Insiderhandel, Geldwäsche und Kinderarbeit sowie zur Sicherung des Datenschutzes und diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplätze einzuhalten sowie sicherzustellen, dass seine Vorlieferanten und Subunternehmer dies ebenfalls tun.
- 14.3 Darüber hinaus hält der Lieferant gegebenenfalls näher spezifizierte und ihm bekannt gemachte Anforderungen und Normen der ALD-VT zu Umweltauflagen, Umweltschutz und verbotenen Stoffen in ihrer jeweils aktuellen Fassung ein.

- 14.4 Der Lieferant verpflichtet sich bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Ziffern 14.1 bis 14.3, ALD-VT von sämtlichen Kosten, Aufwendungen und Schäden sowie von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten.
- 14.5 Die ALD-VT hat sich verpflichtet, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und sich nach ISO 14001 (Umweltmanagement) zertifizieren lassen.
- 14.6 Die ALD-VT hat sich zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz verpflichtet und daher ein Managementsystem nach ISO 50001 (Energiemanagement) implementiert. Für die ALD-VT ist bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, die energiebezogene Leistung ein Auswahlkriterium.
- 14.7 Für die ALD-VT ist es von großer Bedeutung, dass der Lieferant (einschließlich Lieferanten, Zulieferer, Auftragnehmer, Konsortialpartner, Berater und Geschäftspartner) bei seinen unternehmerischen Aktivitäten seine soziale Verantwortung wahrnimmt sowie die Umwelt betreffende, ethische und rechtliche Standards gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft einhält. Diesbezügliche Grundsätze und Anforderungen der ALD-VT an den Lieferanten sind in Form des konzernweit gültigen Code of Conduct / Verhaltensrichtlinien der AMG ADVANCED METALLURGICAL GROUP N.V. – Muttergesellschaft der ALD-VT – definiert und unter <https://amg-nv.com/about-amg/corporate-governance/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.
- Der Lieferant stimmt den in diesem jeweils gültigen Code of Conduct / Verhaltensrichtlinien aufgestellten Verhaltensstandards und Verpflichtungen zu und ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass seine Beschäftigten, Vertreter, Lieferanten und Subunternehmer diese gegenüber der ALD-VT einhalten.

15. MINDESTLOHNVERPFLICHTUNG

- 15.1 Der Lieferant hat (i) allen vom Lieferanten zur Erbringung von Vertragsleistungen für ALD-VT eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen und, (ii) sofern der Lieferant Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG zu zahlen hat, diese Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu zahlen („Mindestlohnverpflichtung“).
- 15.2 Im Falle des Einsatzes von Subunternehmern oder Leiharbeitnehmern ist der Lieferant verpflichtet, in den Vereinbarungen mit dem Subunternehmer oder dem Verleiher diesen zu verpflichten, seinerseits die Mindestlohnverpflichtungen einzuhalten.
- 15.3 Der Lieferant hat ALD-VT auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit ALD-VT auch selbst prüfen kann, ob der Lieferant, der Subunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen einhält.
- 15.4 Für den Fall, dass der Lieferant oder von ihm in die Vertragserfüllung eingebundene Subunternehmer oder Verleiher gegen die Mindestlohnverpflichtungen verstoßen, ist ALD-VT berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.5 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden, die ALD-VT daraus entstehen, dass der Lieferant oder die von ihm eingebundenen Subunternehmer oder Verleiher die Mindestlohnverpflichtungen nicht einhalten.
- 15.6 Der Lieferant stellt ALD-VT von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Verletzung der Mindestlohnverpflichtungen gegen ALD-VT geltend gemacht werden und übernimmt sämtliche ALD-VT aus dieser Inanspruchnahme entstehenden Kosten (einschließlich etwaiger Nebenkosten, z.B. Zinsen und angemessener Rechtsverfolgungskosten).

16. ARBEITSSCHUTZ/UNFALLVERHÜTUNG/SICHERHEIT

- 16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die an seinem Produktionsort geltenden Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln einzuhalten.
- 16.2 Der Lieferant ist ferner dafür verantwortlich, dass die Vertragsleistungen sämtliche am Ort der Empfangsstelle geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Umweltverträglichkeit oder sonstige für seinen bestimmungsgemäßen Einsatz oder seine bestimmungsgemäße Weiterbearbeitung geltenden Vorschriften und regulatorischen Anforderungen erfüllt.
- 16.3 Besteht Grund zu der Annahme, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, insbesondere eine erhebliche Gefahr von den Vertragsleistungen ausgeht, kann ALD-VT vom Lieferanten einen Einzelnachweis verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist, ist ALD-VT berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

17. GEHEIMHALTUNG

- 17.1 „Vertrauliche Informationen“ sind (i) alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, (ii) die Bedingungen der Bestellung und des Vertrags sowie (iii) sämtliche kaufmännische, technische und sonstige für den Vertragszweck von ALD-VT zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, die als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind.

- 17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verwendung Vertraulicher Informationen sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten, insbesondere die Regelungen des GeschGehG.
- 17.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen geheim zu halten, nur zur Ausführung der Bestellung und/oder des Vertrags zu verwenden und Dritten nicht offenzulegen. Der Lieferant hat angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG zu ergreifen. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALD-VT (i) in Bezug auf die Vertraulichen Informationen von ALD-VT keine Beobachtungen, Untersuchungen, Rückbauten oder Tests im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG durchführen und (ii) mit den Vertraulichen Informationen von ALD-VT keine sonstigen Tests, Analysen oder Experimente durchführen.
- 17.4 Mitarbeitern dürfen Vertrauliche Informationen nur offengelegt werden, wenn diese die Vertraulichen Informationen zur Durchführung ihrer Arbeiten benötigen und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegen.
- 17.5 Der Lieferant hat auf Verlangen von ALD-VT Vertrauliche Informationen von ALD-VT und sämtliche Kopien davon, jedoch spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert, an ALD-VT zurückzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, zu vernichten oder zu löschen. Auf Verlangen von ALD-VT ist die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Pflichten dieser Ziffer 17.5 gelten nicht, sofern und solange eine Rückgabe, Vernichtung oder Löschung (i) aufgrund gesetzlicher Regelungen oder (ii) technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 17.6 Die vorstehenden Pflichten gelten nicht für Informationen, (i) deren Offenlegung ALD-VT vorher schriftlich zugestimmt hat, (ii) die ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt sind oder werden, (iii) die dem Lieferanten rechtmäßig durch einen Dritten zugänglich gemacht worden sind, (iv) die der Lieferant unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen von ALD-VT erlangt oder entwickelt hat oder (v) die vom Lieferanten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen oder dürfen, insbesondere wenn die Weitergabe zum Schutz eines berechtigten Interesses im Sinne von § 5 Abs. 1 GeschGehG erforderlich ist.
- 17.7 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ALD-VT darf der Lieferant in Werbematerial oder sonstigen geschäftlichen Dokumenten nicht auf die Geschäftsverbindung zu ALD-VT hinweisen und für ALD-VT hergestellte bzw. erbrachte Vertragsleistungen nicht ausstellen oder abbilden.
- 17.8 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten oder sonstigen Subunternehmer entsprechend verpflichten.

18. AUDITIERUNG

ALD-VT sowie zur Geheimhaltung verpflichtete Beauftragte von ALD-VT sind berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal pro Jahr) die Geschäftsräume und Produktionsstätten des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, um die Qualitätsdokumentation sowie die Einhaltung der Produktanforderungen und der Anforderungen gemäß Ziffern 14, 15 und 16 zu prüfen. Bei Verstößen gegen diese Anforderungen oder einem diesbezüglichen Verdacht kann die Auditierung auch öfter und ohne vorherige Ankündigung erfolgen; diesbezügliche Kosten können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

19. AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNG/ABTRETUNG

- 19.1 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 19.2 Der Lieferant darf Forderungen gegen ALD-VT nur mit vorheriger Zustimmung von ALD-VT in Schriftform an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

20. ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTAND

- 20.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ALD-VT und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 20.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien ist Frankfurt a.M. ALD-VT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz von ALD-VT Klage zu erheben.